Satzung des Vereins Rumänienhilfe Leipzig (e.V.)

Leitgedanken

Unser gemeinsames Ziel ist es, durch humanitäre Hilfsprojekte die Lebenssituation von Menschen, vor allem auch von Kindern in Rumänien zu verbessern, die von Armut betroffen sind. Armut bedeutet, dass Menschen nicht genug für ein menschenwürdiges Leben haben. Sie haben nicht genug Essen, nicht genug Kleidung, sie haben nicht ausreichend Geld, um sich selbst angemessen zu versorgen. Wir wollen helfen, den Kindern angemessene Bildung zu ermöglichen. Insofern wollen wir zur Verständigung zwischen den Völkern beitragen.

Die in dieser Satzung verwendete männliche Personenbeschreibung gilt auch für Menschen anderen Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Rumänienhilfe Leipzig". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- 2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Familien-, Jugend- und Altenhilfe, die Unterstützung hilfebedürftiger Menschen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und die Hilfe zur Selbsthilfe.
- 2. Der Gedanke der Völkerverständigung soll gefördert und vertieft werden.
- 3. Die Zwecke des Vereins sollen verwirklicht werden in Deutschland und Rumänien.

Die Satzungszwecke sollen verwirklicht werden, beispielsweise durch:

- Sammlung von Geld- und Sachspenden in Deutschland, den Transport nach und deren Verteilung in Rumänien
- Durchführung von Jugendfreizeiten und Beteiligung an sozialen Projekten
- Unterstützung bei der Bildung von Projekten der Selbsthilfe zur Verbesserung der Versorgung der Menschen, z.B. im Bereich Daseinsvorsorge
- Hilfen bei der Gründung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen einschließlich der Herstellung von Kommunikationsmöglichkeiten
- Unterstützung bei der Herstellung und Unterhaltung von internationalen Beziehungen im Sinne der Völkerverständigung.

Die Projekte werden mit vertraglich gebundenen Personen oder mit sozial orientierten Organisationen in Deutschland oder Rumänien durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und strebt die Anerkennung als gemeinnützig an.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Jede natürliche und juristische Personen, die an den Aufgaben des Vereins interessiert ist, kann Mitglied des Vereins werden.
- 2. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Eine Änderung dieser Person ist schriftlich mitzuteilen. Aus begründetem Anlass kann der Vorstand die benannte Person ablehnen; ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
- 3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich gestellt werden.
- 4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Die

Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann bei einer ablehnenden Entscheidung innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung darüber einfordern. Der Rechtsweg zu den Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss,
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - bei juristischen Personen bei Liquidation, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 6). Über die Streichung entscheidet der Vorstand,
 - e) durch Ausschluss gemäß Absatz 2.
- Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben, können durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur

Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat gegenüber dem Vorstand zu ermöglichen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mit Zustellnachweis mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Widerspruch einlegen, der begründet werden soll. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einer fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist und auch nach einer Mahnung mit Fristsetzung keine Zahlung leistet, kann als Mitglied gestrichen werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe benennen und mit Aufgaben betrauen und auch wieder beenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Für folgende Aufgaben ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- h) Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- j) Wahl von Rechnungsprüfern und Entgegennahme von deren Prüfberichtes
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich im ersten Quartal statt. Eine au\u00dberordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gr\u00fcnden beschlie\u00dbt, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gr\u00fcnde die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Adressen gerichtet wurde.
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die übrigen Mitglieder sind darüber zu informieren. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Beschlussfassung. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 6. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind durch die Mitgliederversammlung einzeln und auf Antrag schriftlich zu wählen.
 - Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7. Weitere Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden. Auf Antrag ist einzeln oder auch schriftlich zu wählen.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) kann nur einstimmig beschlossen werden.

10. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in das Protokoll.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie mindestens zwei bis maximal vier weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- 2. Die Amtszeit der gewählten Vorstände beträgt zwei Jahre. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder fällt aus anderen Gründen aus, erfolgt eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Rechnungsprüfer

Für die Amtsdauer des Vorstandes werden bis zu zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnungen des Vorstandes und erteilen der Mitgliederversammlung schriftlich einen Bericht, der zum Protokoll über die Mitgliederversammlung genommen wird.

§ 11 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evang.-Luth. Sophienkirchgemeinde Leipzig bzw. deren Rechtsnachfolger, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungssatzung vom 18.12.2021.

Geändert am 09.05.2022.

Geändert am 06.08.2022.